

§. 19.

Die Polizeibehörden sind befugt, außer den in §. 9 erwähnten Fällen Versammlungen auch dann aufzulösen, wenn

1. den Vorschriften in §§. 2, 11 und 12 nicht genügt worden ist,
2. den Anordnungen in §. 4 nicht Folge geleistet oder den vom Fürstlichen Landrathsamte bei Ertheilung der Genehmigung etwa gestellten Bedingungen nicht nachgekommen wird,
3. dem in Gemäßheit des §. 14 ergangenen Verbot zuwidergehandelt wird,
4. dem Vorstand des Fürstlichen Landrathsamtes resp. dem Amtsrichter in Burgk sowie deren Beamten oder sonst mit Ueberwachung der Versammlung Beauftragten entweder der Zutritt verweigert oder nicht der von denselben gewählte Platz eingeräumt wird,
5. Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als 5 Personen zu überbringen beschloffen wird.

§. 20.

Auf die durch das Gesetz oder die kirchlichen oder weltlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder des Landtags während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 21.

Die Bestimmungen der §§. 3, 4, 6, 8, 9, 10, 14 finden keine Anwendung auf solche Versammlungen, welche ohne den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen in Städten oder Ortschaften in Anspruch zu nehmen, veranstaltet werden

- a. zu frommen und erlaubten Wohlthätigkeitszwecken,
- b. zur Uebung der Gottesdienste nach den Verfassungen oder den Ordnungen bezw. Statuten der anerkannten Confessionen oder anderer als Vereine seitens der zuständigen Behörde genehmigten oder sonst tolerirten religiösen Gemeinschaften, eventuell unter Einhaltung der im Allgemeinen oder Speciellen gegebenen Vorschriften,
- c. zum Zweck gefelliger Unterhaltung,
- d. von Innungen, Genossenschaften, Kassen oder Vereinen, die auf Grund von Gesetzen oder bestätigten Statuten bestehen oder doch nicht verboten sind, nach Maßgabe der bestehenden Satzungen zu statutenmäßigen Zwecken und zu welchen eine öffentliche oder allgemeine Einladung an Nicht-Mitglieder der Innung, Genossenschaft, Kasse oder des Vereins nicht ergangen ist.

Wenn die vorstehend sub a bis d bezeichneten Versammlungen sich mit anderen als den vorgedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne der Vorchrift des §. 2 genügt zu haben, sind die Polizeibehörden befugt, solche aufzulösen.